

## **Allgemeine Vorprüfung auf Grundlage des 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (BGA) am Standort Wallstawe“.**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben „Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (BGA) am Standort Wallstawe“, Vorhabenträger: Firma GbR Wallstawe, **nicht UVP-pflichtig** ist, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Entscheidung lagen die Antragsunterlagen nach BImSchG, Stand: Mai 2023, erstellt durch AEV Energy GmbH, mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Angaben zum Standort, topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparametern, Verfahrensbeschreibung,
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern,
- Angaben zu Emissionen / Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube, Schadstoffe)
- Ausführungen zur Anlagensicherheit (12. BImSchV – Störfall VO), Arbeitsschutz
- Angaben zu Abfällen,
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Angaben zum Naturschutz sowie
- Angaben zur UVP-Vorprüfung (UVP-Prüfschema).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de/hochwassergefahren-und-risikokarten-stufe-2))

## **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 2
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage ..... 2
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG ..... 4
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ..... 5
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren  
Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG ..... 5

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Firma GbR Wallstawe beabsichtigt am Standort Wallstawe die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (BGA) mit folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Feststoffdosierer,
- Fermenter,
- Kombibehälter,
- Gärrestlager,
- Gärrestseparation,
- Technikgebäude,
- Gasstrecke,
- 2 BHKW (je 434 KW elektrischer Leistung und 1.095 KW Feuerungswärmeleistung) inkl. Biogasaufbereitung und Trafostation,
- Biomethanaufbereitungsanlage,
- Einspeisestation sowie
- eine Umwallung der Anlage.

Zudem sollen zwei bestehende Güllebehälter der benachbarten Milchviehanlage zu zwei Gärrestlager für die BGA umgenutzt werden.

Die geplante BGA wird als eigenständige Anlage nach §§ 4, 19 BImSchG beantragt.

Die Anlage soll in der mesophilen Nassfermentation mit Rindergülle, Rindermist und verschiedenen NaWaRos (nachwachsende Rohstoffe: Maissilage, Gras, Getreide) betrieben werden.

Die maximale Einsatzstoffmenge beträgt 38.200 t/a bzw. 104,63 t/d. Die Gesamtlagermenge an Biogas beträgt 40.341 kg.

Die Mengenschwelle nach Spalte 4 unter Nummer 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung wird überschritten (10.000 kg Biogas). Auch unter Einbeziehung der sonstigen störfallrelevanten Stoffe auf dem Betriebsgelände liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Das Störfallkonzept wird vor der Inbetriebnahme der Anlage erstellt und der Behörde zusammen mit der Inbetriebnahmeanzeige zugestellt.

### **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Vorhabenstandort befindet sich in direkter Nachbarschaft einer Milchviehanlage und liegt im Land Sachsen-Anhalt, Altmarkkreis Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortslage Wallstawe, Gemarkung Wallstawe, Flur 3, Flurstücke 36 und 37/1. Beide Anlagen werden von der GbR Wallstawe betrieben.

Der Anlagenstandort liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch eine großflächige Tierhaltungsanlage (Milchviehanlage) sowie von intensiv genutzten Ackerflächen mit vereinzelt Heckenstrukturen und kleinflächigen Waldarealen geprägt.

Die geschlossene Ortschaftslage Wallstawe liegt ca. 590 m nördlich vom Vorhabenstandort. Die ersten Wohnbebauungen liegen nordöstlich des Anlagenstandorts in ca. 550 m Entfernung und sind bauplanungsrechtlich als Dorfgebiet einzustufen.

In rund 11 km nordöstlicher Richtung liegt gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 als nächstliegender zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Hansestadt Salzwedel.

Naturräumlich gesehen, liegt der Vorhabenstandort im Wendland und Altmark (D29). Die potentielle natürliche Vegetation am Vorhabenstandort wird mit Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie angrenzend vom Vorhabenstandort aus in westlicher Richtung mit Pfeifengras-Stieleichenwald im Wechsel mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und östlicher Richtung angrenzend mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald beschrieben.

Folgende Schutzgebietskulisse nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 23-30, 32 stellt sich im unmittelbaren sowie weiterem Umfeld des Vorhabenstandortes dar:

*Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG*

Das nächstliegende Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“ befindet sich östlich des Vorhabenstandortes in ca. 4,2 km Entfernung und liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“. Weitere Ausführungen diesbezüglich siehe Natura2000-Schutzgebiete.

*Nationalparks und Nationale Monumente nach § 24 des BNatSchG*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Nationalparks existent. Das Nationale Monument „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ liegt in ca. 9 km Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Vorhabenstandort.

*Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG existent.

*Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG*

Der gesamte Betriebsstandort der Biogasanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Salzwedel-Diesdorf“.

*Naturparks nach § 27 BNatSchG*

Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes sind keine Naturparks nach § 27 BNatSchG existent. Nächstliegender Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ befindet nordwestlich des Vorhabenstandortes in ca. 9 km Entfernung.

*Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG*

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG liegen nicht im direkten Umfeld des Vorhabens. Im weiteren Umfeld sind folgende Naturdenkmäler existent:

- FND0039SAW „Feuchtwiese Bahnhof Kuhfelde“ -> Abstand vom Vorhabenstandort ca. 7,2 km in östlicher Richtung und
- FND0038SAW „Osterglockenvorkommen Wöpel“ -> Abstand vom Vorhabenstandort ca. 6,1 km in südöstlicher Richtung.

*Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 des BNatSchG*

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 des BNatSchG ausgewiesen.

*Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA*

Am Änderungsvorhabenstandort liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA innerhalb eines 500 m-Radius vor. Nächstliegendes gesetzlich geschütztes Biotope ist der südlich in ca. 600 m Entfernung liegende Waldbestand.

*Natura2000-Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG*

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Schutzgebiet. Das nächstliegende Natura 2000-

Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ befindet sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung und ist ausschließlich ein linienhaftes FFH-Gebiet (teilweise naturnahes Tiefland-Fließgewässer).

Das nächstliegende flächenhafte FFH-Gebiet DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabenstandortes.

Das nächstliegende SPA-Gebiet DE 3132-401 „Landgraben-Dumme-Niederung“ liegt in einem ausreichend großen Abstand von > 8 km vom Anlagenstandort entfernt.

Wasserschutzgebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht gelistet. Das nächstliegende Wasserschutzgebiet ausgehend vom Vorhabenstandort befindet sich in südlicher Richtung in ca. 3,0 km Entfernung.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG liegen westlich des Vorhabenstandorts in ca. 1,6 km Entfernung im Bereich des Molmker Baches sowie der Salzwedeler Dumme.

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes ausgewiesen.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine Gebiete, die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union überschreiten.

Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt keine Denkmäler registriert.

Die nächstliegenden Baudenkmäler liegen in ausreichender Entfernung innerhalb der Ortschaften Wallstawe (Kirche St. Katharina, Objekt-Nr. 09405993) und Gieseritz (Kirche, Objekt-Nr. 09405988). Ein archäologisches Kulturdenkmal „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: eingepflügter Burgwall Niebitzburg (Burg Werl)“ wird in ca. 2,3 km nordwestlicher Richtung ausgewiesen. Ein weiteres archäologisches Kulturdenkmal wird in ca. 1,1 km Entfernung in nördlicher Richtung bei Wallstawe ausgewiesen „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: Burg Knesebeck (Bowall)“.

Der nächstliegende, ausgewiesene Denkmalbereich befindet sich in Tylsen „Dorfstraße Tylsen“ in ca. 3,2 km in nördlicher Richtung.

Zudem ist die Innenstadt der Hansestadt Salzwedel als Archäologisches Flächendenkmal ausgewiesen.

### 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben unterliegt gemäß Anlage 1 zum UVPG folgenden Nummern:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
<b>1.</b>	<b>Wärmerzeugung, Bergbau und Energie:</b>		
<b>1.2</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		<b>S</b>
<b>8.</b>	<b>Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:</b>		
<b>8.4</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von		
8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	50 t oder mehr je Tag,		<b>A</b>
<b>9.</b>	<b>Lagerung von Stoffen und Gemischen:</b>		
<b>9.1</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten		

	Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden		
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1.3	3 t bis weniger als 30 t,		<b>S</b>

Im Ergebnis ist somit aufgrund der Einordnung unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) ist das Vorhaben nicht gelistet.

#### 4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn auf dem Grünland in der Zeitspanne vom 15.8. bis 15.3. eines Jahres, alternativ Absuchen der Vorhabenfläche und deren Umfeld nach Nistplätzen der Avifauna durch fachkundige Personen.
- Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Baufelder zur Wanderungszeit der Amphibien (Mitte Februar bis Ende April).
- Schaffung gebäudenaher Versickerungsmöglichkeiten.
- Bau eines Erdwalls um die komplette BGA sowie Bau eines Erdwalls um die für die BGA unzunutzenden Gärrestläger zur Vermeidung von Kontamination von OWK im Havariefall.
- Einbau von kleinen Bullaugen (Sichtfenster) in den Behältern der zu lagernden Substrate oder Gärreste zur Überprüfung der Dichtheit.
- Weiternutzung bestehender Flächen für Zu- und Abfahrtswege.
- Verkleidung und Gasfolienhauben der Behälter in Grün- und Grautönen.
- Bodenverdichtungen während der Baumaßnahmen werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.
- Baulich nicht beanspruchte Flächen werden von negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontamination, Erosion, Verdichtung geschützt.
- Zwischenlagerung des anfallenden Oberbodens vor Ort zum Wiedereinbau.
- Nach den Baumaßnahmen werden die nicht mehr beanspruchten Flächen/Böden durch Rekultivierung wiederhergestellt.
- Unterbringung des BHKW's in einen schallisolierten Container. Die Zu- und Abluftöffnungen werden mit Schallschutzhauben versehen.

#### 5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

##### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

###### *Geruchsimmissionen*

Die Beurteilung von Geruchs- und Ammoniakimmissionen und deren Grenzwerte erfolgte durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Im Zuge der Berechnung der Gesamtbelastung der Geruchsstundenhäufigkeiten ist zu beachten, dass sich die Tierplatzkapazitäten der bestehenden Milchviehanlage nicht ändern, sodass sich auch die Geruchsemissionen der Vorbelastung nicht ändern. Die relevanten Immissionsorte liegen nördlich in Wallstawe und sind als Dorfgebiet eingestuft sowie nordöstlich in einer Splittersiedlung, die als Außenbereich eingestuft wurde.

Im Zuge der Ausbreitungsberechnung von Gerüchen sind gem. TA Luft 2021, Anhang 7, Nr. 3.1, 15 % der wahrnehmbaren Jahresstunden bei einer Geruchseinheit durch die Gesamtbelastung in einem Dorfgebiet nicht zu überschreiten. Für Siedlungen oder einzelne Häuser im Außenbereich gelten bei entsprechender Vorbelastung 25 % als tolerabel. Im Ergebnis der zu untersuchenden Geruchsimmissionen werden die Richtwerte für den Immissionsort in Wallstawe von 15 % der Jahresstunden für die Geruchswahrnehmungshäufigkeit z. T. deutlichen unterschritten. Im Bereich der Splittersiedlungen liegen die

Geruchsstundenhäufigen im Bereich 17-18 % und unterschreiten somit den Richtwert von 20 % (max. 25 %).

Im Ergebnis der zu beurteilenden Geruchsmissionen durch die geplante Biogasanlage i. V. m. der bestehenden Milchviehanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen auch nach Errichtung der BGA nicht zu erwarten sind.

#### *Geräuschmissionen*

Die zu erwartenden Geräuschmissionen durch den zukünftigen Betrieb der BGA wurde mittels „Schalmissionsgutachten zum Neubau einer Biogasanlage“ in Wallstawe, erstellt durch: Ingenieurbüro Oldenburg GmbH, Stand: 29.03.2023, untersucht.

Im Ergebnis der Berechnungen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in Wallstawe sowie in der Splittersiedlung im Tages- und Nachtzeitraum gem. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) z. T. deutlich unterschreiten. Die benachbarte Milchviehanlage war dabei als Vorbelastung nicht zu berücksichtigen, da gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreitet und somit im irrelevanten Bereich liegt. Auch die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen ergab keine Überschreitungen der Richtwerte tags und nachts.

Im Ergebnis der zu beurteilenden Geräuschmissionen durch die geplante Errichtung der Biogasanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind.

#### *Abfälle*

Als Abfälle fallen beim Betrieb der Biogasanlage Altöl, Kühlflüssigkeit, Ölfilter, Putzlappen, Gebinde Motorenöl, Gebinde Kühlflüssigkeit und Aktivkohle an, welche durch Fachbetriebe der stofflichen Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zugeführt wird.

Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz (DüngG), der im Rahmen der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen wiederverwendet wird. Die Lagerkapazität der Anlage für die Zwischenlagerung von Abfällen entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend dimensioniert, um eine Lagerung für 9 Monate sicherzustellen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Abfälle, sind insgesamt nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da sich die Eingriffsfläche ausschließlich um Intensivgrünland frischer Standorte (Code: GMA gem. Bewertungsmodell Biototypen i. d. Eingriffsregelung Sachsen-Anhalt) handelt. Intensivgrünland zeichnet sich durch intensive Bewirtschaftung (regelmäßige Mahd, Düngung) sowie einer generellen Artenarmut sowohl bei Tieren als auch bei Pflanzen aus.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Salzwedel-Diesdorf“. Gemäß Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" vom 21.04.2005 (Amtsblatt Altmarkkreis Salzwedel. - 11(2005)5 vom 18.05.2005, S. 72) sind unter § 4 folgende Handlungen verboten:

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 32 Abs. 2 NatSchG LSA alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das sind alle Handlungen, die

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigen,
3. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen oder
4. der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Das Baugelände der neu zu errichtenden Biogasanlage liegt an den angrenzenden Flächen des bestehenden Milchviehbetriebes an. Es handelt sich, wie schon erwähnt, um Eingriffsflächen von Intensivgrünland frischer Standorte (Code: GMA). Gemäß der den Antragsunterlagen beigelegten „Potenzialabschätzung zum Neubau einer Biogasanlage zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ in Wallstawe, erstellt durch: Ingenieurbüro Oldenburg GmbH, Stand: 2.2.2022, Punkt 6 Bestandsermittlung Biototypen, Arten und Lebensgemeinschaften, wird auf die Datensätze des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU) zur selektiven Biotopkartierung und dem Datensatz Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL mit dem Hinweis verwiesen, dass sich keine gesetzlich geschützten Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m um den geplanten Standort der BGA befinden. Eine besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz ist somit nicht erkennbar. Es kann demnach geschlossen werden, auch unter Bezugnahme der hier beschriebenen

Prüfergebnisse der anderen Schutzgüter gem. UVPG sowie in Verbindung wechselseitiger Beeinflussungen, dass gegen die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 der o. g. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" verbotenen Handlungen nicht verstoßen wird.

Der Vorhabenstandort liegt nicht direkt in einem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH- oder SPA-Gebiet). Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ befindet sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung und ist ausschließlich ein linienhaftes FFH-Gebiet (teilweise naturnahes Tiefland-Fließgewässer). Laut Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 2021 sind die dort vorkommenden drei Lebensraumtypen (LRT) 3260, 6430 und 91Eo\* hauptsächlich gefährdet durch den Fließgewässerausbau und somit durch Veränderungen der Überflutungsdynamik (zeitlich und Wassermengen, z. B. Staustufenbau), Uferverbau und -befestigungen, Sohlverbau, Nährstoff- und Schadstoffeinträge, Wasserentnahmen, Erwärmung der Gewässer, Schifffahrt, fischereiliche Nutzungen und intensive Freizeitnutzungen, Sand- und Kiesabbau, Aufforstung mit Fremdbaumarten (v. a. Hybridpappeln), Absinken des Grundwasserstands, Verbuschung sowie durch intensive Mahd oder Beweidung.

Das nächstliegende flächenhafte FFH-Gebiet DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabenstandortes. Dort sind Lebensraumtypen, wie 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, 9130 - Waldmeister-Buchenwald oder 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen anzutreffen, die empfindlich auf zusätzliche Stickstoff- oder Ammoniaketräge reagieren können.

Das nächstliegende SPA-Gebiet DE 3132-401 „Landgraben-Dumme-Niederung“ liegt in einem ausreichend großen Abstand von > 8 km vom Anlagenstandort entfernt.

Zur Beurteilung, ob sich schädliche Konzentrationen aus Ammoniak und Stickstoff mittels Schadstofffracht und Deposition im Bereich der o. g. FFH-Gebiete ergeben, wurde ein Gutachten „Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie den Stickstoffdepositionen“, erstellt durch: Ingenieurbüro Oldenburg GmbH, Stand: 24.3.2023, den Antragsunterlagen beigelegt.

Im Ergebnis der zu untersuchenden Stickstoffdepositionen im Bereich der umliegenden FFH-Gebiete sowie der potentiellen Belastung durch Säureeinträge war festzustellen, dass die Zusatzbelastung an Stickstoffdepositionen den Grenzwert von  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  sowie den Grenzwert von  $0,04 \text{ keq Säureäquivalent ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  gem. Anhang 8, TA Luft (2021) in den Bereichen der FFH-Gebiete nicht überschreiten. Ferner wird im Bereich des südlich des Anlagenstandortes gelegenen Waldbestandes der Grenzwert der Stickstoffdeposition für Ammoniak und Stickoxiden in Höhe von  $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  gem. Anhang 9, TA Luft (2021) nicht überschritten. Insofern sind durch die BGA keine, den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete oder Schutzziele von Waldbeständen, entgegenstehenden, erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Die vom Vorhabenträger eingereichte „Potenzialabschätzung zum Neubau einer Biogasanlage zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ in Wallstawe, erstellt durch: Ingenieurbüro Oldenburg GmbH, Stand: 2.2.2022, hat anhand einer Risikobetrachtung herausgearbeitet, dass in einem Untersuchungsraum von 500 m um die BGA die Artengruppen Amphibien und Offenlandbrüter der Avifauna potentiell betroffen wären, d. h. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände während der Bauphase ohne zusätzliche Schutz-/ bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht in Gänze auszuschließen sind. In Folge dessen wurden die gem. Punkt 4. gelisteten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz:

- Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn auf dem Grünland in der Zeitspanne vom 15.8. bis 15.3. eines Jahres, alternativ Absuchen der Vorhabenfläche und deren Umfeld nach Nistplätzen der Avifauna durch fachkundige Personen.
- Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Baufelder zur Wanderungszeit der Amphibien (Mitte Februar bis Ende April).

erarbeitet.

Unter Voraussetzung der Einhaltung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Artengruppen Amphibien und Offenlandbrüter der Avifauna vermieden werden. Dennoch ist im Zuge dieser potentiell vorkommenden Artengruppen im UR zu sagen, dass bei potentieller Betroffenheit genügend geeignete Ersatz- bzw. Ausweichlebensräume im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes zur Verfügung stünden. Es kann ferner insgesamt von einem Gewöhnungs- und generellem Meidungseffekt durch den bestehenden Anlagenkomplex der Milchviehanlage für die potentiell vorkommenden Arten ausgegangen werden. Verstöße gegen Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da es sich bei der Eingriffsfläche ausschließlich um Intensivgrünland frischer Standorte (Code: GMA gem. Bewertungsmodell Biotoptypen i. d. Eingriffsregelung Sachsen-Anhalt) handelt.

Es kommt insgesamt zu dauerhaften Bodenfunktionsverlusten von 2.195 m<sup>2</sup> (zzgl. 1.086 m<sup>2</sup> Schotterflächen wobei dort noch Bodenfunktionen möglich sind). Die Bodenfunktionen werden jedoch durch Schaffung von Grünland wiederhergestellt. Insgesamt liegt der Flächenverbrauch somit in einem vertretbaren Rahmen.

Der Schutz der umliegenden Böden und Flächen wird zudem durch eine komplette Umwallung der BGA sowie durch die westliche und südliche Teilumwallung der zwei umzuwidmenden Behälter zur Lagerung des Gärrestes der BGA sichergestellt. Im Havariefall wären demnach nur die innerhalb der Umwallung liegenden Böden einer höheren Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Da dies, wenn überhaupt, nur im Einzelfall temporär auftreten könnte und zudem die auslaufenden Gärreste unverzüglich zu entfernen sind, wären auch in solchen Fällen keine dauerhaften Schädigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Böden zu befürchten. Die freilaufenden Substrate sind weitgehend biologisch abbaubar, sodass der Humusgehalt des Bodens sich innerhalb des Walls wie schon erwähnt zeitlich begrenzt erhöhen, jedoch keine dauerhaften Schäden verursachen wird.

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aufgrund der vorgenannten Sachargumente als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgut Wasser**

Zwischen dem Anlagenstandort der BGA und der bestehenden Milchviehanlage verläuft der Oberflächenwasserkörper (OWK) „Tychaer Graben“. Weitere OWK im näheren Umfeld sind der „Nachtwiedegraben Gieseritz“ ca. 480 m in westlicher Richtung vom Vorhabenstandort gelegen sowie die „Alte Beeke“, welches auch als FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ ausgewiesen wurde und sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung befindet.

Zum Schutz vor Kontaminationen im Havariefall ist geplant, die BGA komplett sowie die zwei umzuwidmenden Behälter zu Gärrestläger im Bereich der benachbarten Tierhaltungsanlage zu umwallen.

In potentiellen Havariefällen wird der ausgelaufene Gärrest unverzüglich entfernt (spätestens jedoch innerhalb der ersten 72 - 96 Stunden nach der Havarie). Eine schädliche Wirkung für das Grundwasser ist in relevanter Größenordnung aus diesem Prozess nicht zu erwarten. Geringe Eindringtiefen < 0,3 m innerhalb der belebten Bodenzone betreffen demnach nicht direkt den GWK am Anlagenstandort. Nach der Beräumung wird jedoch die Eindringtiefe des Gärrestes bei potentiellen Havarien durch Hand-schachtungen überprüft.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht registriert. Die nächstliegenden Gebiete dieser Art liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich der BGA.

Bezüglich der Grundwassersituation am Vorhabenstandort sind hinsichtlich der Grundwasserneubildungsraten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann direkt versickern. Der Kombibehälter und der Fermenter werden oberirdisch gebaut. Zur Sicherheit und Vermeidung von Havarien werden kleine Bullaugen (Sichtfenster) in den Behältern zur Überprüfung der Dichtheit verbaut.

Im Anlagenbetrieb der BGA fallen Stoffe, wie Frisch- und Altöl, Kühlmittel sowie Gülle, Gärrest, Sickersäfte und Abschlammwässer an. Alle Anlagenkomponenten in denen diese Stoffe gelagert werden, müssen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) entsprechen. Dies wird behördlich beauftragt und in regelmäßigen Kontrollen überprüft. Zusätzlich werden die substratführenden Komponenten i. d. R. einmal jährlich einer Sichtkontrolle unterzogen. Die unterirdischen Rohrleitungen zur Befüllung und Entleerung der Behälter der BGA sind zudem mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet.

Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können unter Voraussetzung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgüter Luft und Klima**

Es sind durch die Biogasanlage keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffemissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.

Gemäß den Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen werden die zulässigen Richtwerte zur Beurteilung von Gerüchen, Ammoniakkonzentrationen sowie Stickstoffdepositionen eingehalten bzw. unterschritten.

Zur Vermeidung von Ammoniakemissionen wird im BHKW ein Katalysator zur Abgasreinigung vorgesehen. Zudem bildet sich im Gärrestlager eine Schwimmschicht, die ebenfalls zur deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen führt.

Geruchsemissionen auf dem geplanten Anlagengelände entstehen durch den Feststoffdosierer mit Mist, an der Gärrestseparation, in eingeschränkter Weise am Abgaskamin sowie durch einzelne diffuse Quellen (z. B. durch Fahrwege Radlader von der Siloplatte/Festmistplatte zum Dosierer). Durch die gasdichte Abdeckung der gasführenden Anlagenteile der BGA sind keine zusätzlichen Geruchsemissionsquellen vorhanden.

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild am unmittelbaren Vorhabenstandort ist geprägt durch landwirtschaftliche Gebäude/Ställe der bestehenden Milchviehanlage und intensiv genutzten Ackerflächen, die vereinzelt durch größere Baum-/Strauch-Heckenstrukturen unterbrochen werden. Südlich in etwa 600 m befindet sich ein forstwirtschaftlich genutztes, kleinteiliges Waldgebiet.

Die Biogasanlage soll im südwestlichen Bereich der Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft errichtet werden, dadurch entsteht kein Alleinstellungsmerkmal und die Anlage fügt sich in das Gesamtbild einer landwirtschaftlichen Anlage ein.

Aus östlicher Blickrichtung werden die geplanten Gebäude der BGA nicht sichtbar sein, da sie von den vorhandenen Stallanlagen der Milchviehanlage verdeckt werden. Aus nördlicher, südlicher und westlicher Blickrichtung indes schon. Zur verbesserten Integration in das Landschaftsbild werden die Materialien der Verkleidung und der Gasfolienhaube in Grün- und Grautönen baulich ausgeführt. Ferner wird die BGA aus Havarieschutzgründen komplett umwallt, sodass ein räumlicher Abschluss im Landschaftsbild erreicht bzw. verstärkt werden kann. Zudem soll der Wall wieder den Zustand des Eingriffsbiotops (Intensivgrünland frischer Standort – GMA) erreichen, sodass auch hier der optische Eingriff durch Begrünung reduziert werden kann.

Die geplanten baulichen Elemente der Biogasanlage fügen sich insgesamt in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass wie oben schon beschrieben kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen, sind daher auszuschließen.

### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert. Beeinträchtigungen der nächstliegenden Baudenkmäler in den umliegenden Ortschaften Wallstawe oder Gieseritz können aufgrund der Abstände, der archäologischen Kulturdenkmale „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: eingepflügter Burgwall Niebitzburg (Burg Werl)“ in ca. 2,3 km nordwestlicher Richtung sowie „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: Burg Knesebeck (Bowall)“ in ca. 1,1 km nördlicher Richtung bei Wallstawe, dem nächstliegenden Denkmalbereich in Tylsen „Dorfstraße Tylsen“ in ca. 3,2 km in nördlicher Richtung sowie dem Archäologischen Flächendenkmal der Innenstadt der Hansestadt Salzwedel, können aufgrund der Abstände ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Denkmäler freigelegt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Sonstige Sachgüter, neben den genannten Baudenkmalern, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein gewisses Alleinstellungsmerkmal besitzen und mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen, sind nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können insgesamt ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben ist zusammenfassend bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Anlage  
Kostenberechnung nach AIIGO